

AZ: 8805/14

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, für welche Verbrauchszeiträume und in welcher Höhe die Beschwerdegegnerin 1 vom Beschwerdeführer noch Nachzahlungen für gelieferten Strom verlangen kann.

Der Beschwerdeführer ersteigerte im Oktober 2007 das leer stehende Hausgrundstück, auf dem sich die streitgegenständliche Lieferstelle befindet. Ende Juni 2011 bestätigte die Beschwerdegegnerin 1 als örtlich zuständiger Grundversorger einen Grundversorgungsvertrag ab Februar 2005. Verbrauchsabrechnungen erhielt der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin 1 erst im September 2014, nachdem diese ihn Anfang Juli 2014 erneut als neuen Grundversorgungskunden begrüßt hatte. Der Beschwerdeführer reklamierte bei der Beschwerdegegnerin 2 als zuständigem Netzbetreiber den Vertragsbeginn sowie die abgerechneten Verbrauchswerte. Die Beschwerdegegnerin 2 änderte daraufhin die Netznutzungsanmeldung für den Beschwerdeführer auf den 25.10.2007. Sie teilte dem Beschwerdeführer mit, eine Änderung des Anfangszählerstandes könne nur erfolgen, wenn der Beschwerdeführer z. B. durch ein Übergabeprotokoll einen abweichenden Zählerstand nachweise. Nach Änderung des Lieferbeginns auf den 25.10.2007 berechnete die Beschwerdegegnerin 1 dem Beschwerdeführer:

25.10.2007 bis 22.05.2008	Verbrauch	0 kWh	Gesamtkosten	34,93 EUR
23.05.2008 bis 13.05.2009	Verbrauch	523 kWh	Gesamtkosten	196,68 EUR
14.05.2009 bis 11.05.2010	Verbrauch	231 kWh	Gesamtkosten	132,64 EUR
12.05.2010 bis 20.05.2011	Verbrauch	285 kWh	Gesamtkosten	156,07 EUR
21.05.2011 bis 11.05.2012	Verbrauch	235 kWh	Gesamtkosten	141,69 EUR
12.05.2012 bis 22.05.2013	Verbrauch	0 kWh	Gesamtkosten	71,45 EUR
23.05.2013 bis 13.05.2014	Verbrauch	141 kWh	Gesamtkosten	138,35 EUR
zusammen				871,81 EUR

Per 05.03.2014 verlangte die Beschwerdegegnerin 1 einen nicht näher aufgeschlüsselten Betrag in Höhe von 980,81 EUR.

Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer. Er trägt vor, er habe sich bei der Beschwerdegegnerin 1 zur Belieferung angemeldet. Dies belege das Begrüßungsschreiben vom Juni 2011. Immer wieder sei ihm jedoch durch die Beschwerdegegnerin 1 mitgeteilt worden, die Zählernummer sei unbekannt. Ihm seien die abgelesenen Zählerstände auch nicht mitgeteilt worden. Die Angaben der Beschwerdegegnerinnen zur Ermittlung des Anschlussnutzers seien widersprüchlich und unglaubhaft. Die Versorgungsunternehmen seien verpflichtet, die Verbrauchswerte zu beweisen, was bisher nicht geschehen sei. Laut Hinweis auf dem Zähler sei dieser im Jahr 2001 mit einem erheblich niedrigeren Zählerstand eingebaut worden als von der Beschwerdegegnerin 2 für Februar 2005 als Einbauzählerstand ausgewiesen. Er bezweifle Ablesungen im Jahr 2005, weil das Hausgrundstück zu diesem Zeitpunkt bereits unbewohnt gewesen sei. Zu den Verbrauchsschätzungen zwischen 2005 und 2009 sei die Beschwerdegegnerin 2 zudem nicht berechtigt gewesen. Es sei auch nicht

nachvollziehbar, dass die Beschwerdegegnerin 2 den Zähler wegen des langjährigen Leerstandes nicht ausgebaut habe. Bei einem Erwerb aufgrund einer Zwangsversteigerung werde kein Übergabeprotokoll erstellt. In den Zeiträumen bis Mai 2011 könne der von den Beschwerdegegnerinnen behauptete Verbrauch nicht entstanden sein. Er habe erst im April 2013 die notwendige Baugenehmigung für das Grundstück erhalten und mit den Bauarbeiten begonnen. Von Mai 2014 bis Februar 2015 sei gerade einmal ein Stromverbrauch von 9 kWh gemessen worden. Da Heizung, Wasserversorgung und die elektrische Anlage noch nicht fertiggestellt seien, könne dieser Verbrauch nur auf zwei Steckdosen, Licht im Keller sowie die Pumpe zur Hausentwässerung zurückzuführen sein. Die Nachforderungen der Beschwerdegegnerin 1 seien verspätet geltend gemacht und daher entweder gemäß § 18 Abs. 2 Stromgrundversorgung (StromGKV) für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren rückwirkend ausgeschlossen oder teilweise verjährt bzw. verwirkt. Die Begründungen des Urteils des Landgericht Kleve vom 27.04.2007 – 5 S 185/06 seien auch für seinen Fall zutreffend. Die Beschwerdegegnerin 1 sei ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur jährlichen Abrechnung nicht nachgekommen. Er habe sich darauf verlassen dürfen, dass so spät keine Nachforderungen mehr erhoben würden. Durch die verspätete Abrechnung sei ihm auch die Möglichkeit genommen worden, sich selbst einen günstigeren Anbieter zu suchen. Die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 seien auch im Hinblick auf unterschiedliche Leistungspreise im Zeitraum von 2008 bis 2010 fehlerhaft. Warum die Beschwerdegegnerin jetzt mehr als den sich rechnerisch für den Zeitraum vom 25.10.2007 bis zum 13.04.2014 ergebenden Gesamtbetrag in Höhe von 871,81 EUR verlange, sei schlussendlich nicht nachvollziehbar.

Der Beschwerdeführer verlangt, dass die Beschwerdegegnerin 1 die Verbrauchswerte korrigiert und auf Nachforderungen für mehr als drei Jahre rückwirkend verzichtet. Vergleichsweise sei er allenfalls bereit, einen Betrag von 400,00 EUR zu bezahlen.

Die Beschwerdegegnerin 1 hält ihre Nachforderungen für berechtigt.

Sie trägt vor, eine Mitteilung des Beschwerdeführers über die Stromentnahme ab 2007 läge ihr nicht vor. Nachvollziehbar sei nur ein telefonischer Kontakt im Juli 2011. Der Zähler sei aber bei der Beschwerdegegnerin 1 registriert gewesen. Für Recherchen hinsichtlich des Anschlussnutzers sei der Netzbetreiber als Eigentümer der Zähler zuständig. Die Beschwerdegegnerin 1 habe erstmals Ende Juni 2011 von der Beschwerdegegnerin 2011 eine Lieferanmeldung für den Beschwerdeführer ab Februar 2005 erhalten. Diese Lieferanmeldung habe der Beschwerdeführer daraufhin reklamiert, woraufhin sie dem Verteilnetzbetreiber eine entsprechende Stornierung der Lieferanmeldung mitgeteilt habe. Die Beschwerdegegnerin 2 habe dann Anfang Juli 2014 von Beschwerdegegnerin 2 noch einmal eine Anmeldung für die Ersatz- bzw. Grundversorgung erhalten. Den zunächst erneut mitgeteilten Lieferbeginn Februar 2005 habe sie nach Mitteilung der Beschwerdegegnerin 2 auf den 25.10.2007 geändert. In diesem Zusammenhang seien sämtliche Zählerstände angepasst und Rechnungskorrekturen erstellt worden.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, der streitgegenständliche Stromzähler sei seit dem Zählereinbau im Januar 2001, bei ihr im aktuellen Abrechnungssystem erst registriert für Februar 2005, noch einmal im Mai 2005 und sodann erst wieder im Mai 2009 abgelesen worden. Für die Zeiträume dazwischen sei bei ihr jeweils der Zählerstand vom Mai 2005 als geschätzt bzw. abgeleitet

übernommen worden. Erst im Juni 2014 habe die Beschwerdegegnerin 2 durch einen Außendienstmitarbeiter im Zuge einer Vor-Ort-Leeranlagenrecherche die Rückmeldung erhalten, dass der Beschwerdeführer seit Einbau der Messeinrichtung im Februar 2005 verantwortlich für den entstandenen Verbrauch sei. Den Grundversorgungsbeginn habe sie dann entsprechend der Mitteilung des Beschwerdeführers auf Oktober 2007 korrigiert. Dass der Beschwerdeführer keinen Zählerstand für den Beginn der Grundversorgung nachweisen könne, gehe zu dessen Lasten. Der Beschwerdeführer habe seine Pflicht zur Anmeldung der Stromentnahme gemäß § 2 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) verletzt. Es seien regelmäßig vor Ort Ablesungen durchgeführt und des Öfteren auch Selbstablesekarten hinterlegt worden. Sie halte an ihren Netznutzungsabrechnungen fest. Diese würden gegenüber Lieferanten grundsätzlich jährlich vorgenommen.

Dem Moderationsvorschlag der Schlichtungsstelle, den Vertragsbeginn auf den 13.05.2009 mit einem Einzugszählerstand von 505.036 kWh (Ablesung vom 13.05.2009) zu ändern, haben die Beschwerdegegnerinnen zugestimmt.

II.

Die Beschwerdegegnerin ist grundsätzlich berechtigt, vom Beschwerdeführer Nachforderungen für Stromlieferungen zu verlangen.

Im vorliegenden Fall ist zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 1 durch die Entnahme von Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz ein Grundversorgungsvertrag gemäß § 2 Abs. 2 StromGVV zustande gekommen. Die Schlichtungsstelle geht davon aus, dass seit der Übernahme des Hauses durch den Beschwerdeführer im Oktober 2007 an der Lieferstelle die Stromentnahme durchgängig möglich war, auch wenn das Hausgrundstück nicht bewohnt war. Zwar ist nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer für die Übernahme eines zwangsversteigerten Grundstücks kein Übergabeprotokoll vorweisen kann, allerdings hat der Beschwerdeführer sich offenkundig selbst zu keinem Zeitpunkt Zählerstände des Stromzählers notiert. So kann nicht eindeutig festgestellt werden, wann der Beschwerdeführer als neuer Eigentümer des Grundstücks zum ersten Mal Strom verbraucht hat.

Gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 StromGVV ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dies wäre auch nach dem Vortrag des Beschwerdeführers wohl spätestens im Sommer 2011 notwendig gewesen. Es ist streitig, wie es dazu kam, dass die Beschwerdegegnerin 1 dem Beschwerdeführer 2011 zunächst einen Grundversorgungsvertrag bestätigte. Das Telefonat zwischen der Beschwerdegegnerin 1 und dem Beschwerdeführer soll nach den Angaben des Versorgers nach Übersendung der Vertragsbestätigung geführt worden sein. Dies und die Tatsache, dass der Beschwerdeführer keine Veranlassung hatte, der Beschwerdegegnerin 1 einen Einzug für 2005 zu melden, spricht dafür, dass die Beschwerdegegnerin 1 dem Beschwerdeführer den angeblichen Beginn der Grundversorgung zum 24.02.2005 deshalb bestätigte, weil ihr dies von der Beschwerdegegnerin 2 so mitgeteilt worden war.

Zwischen dem Zählereinbau 2001 und der Übernahme des Hauses 2007 angefallener Stromverbrauch kann keinesfalls dem Beschwerdeführer in Rechnung gestellt werden. Soweit der

Beschwerdeführer allerdings bestreitet, dass vor dem Jahr 2011 überhaupt ein Stromverbrauch stattgefunden habe, ist dieser Vortrag allein nicht ausreichend, um sämtliche von der Beschwerdegegnerin 2 vorgetragene Ableseungen des Zählers zu widerlegen. Auch nach den Angaben des Beschwerdeführers waren die Ableser immer wieder vor Ort, um Zählerwerte zu ermitteln. In den Jahren 2009/2010, 2010/2011 wurde nach den Angaben der Beschwerdegegnerin 2 ein ähnlicher Verbrauch gemessen wie im Jahr 2011/2012, so dass jedenfalls der abgerechnete Verbrauch ab 2009 nicht völlig unplausibel erscheint. Die Schlichtungsstelle hat zugunsten des Beschwerdeführers vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerinnen eine Belieferung erst ab dem 13.05.2009 abrechnen. Zweifel über das exakte Datum des Beginns der Stromentnahme und den zum Lieferbeginn anzunehmenden Zählerstand hätte hier allein der Beschwerdeführer durch eine genaue Dokumentation der Zählerstände ausräumen können. Weil dem Grundversorger nie genau bekannt sein kann, wann neue Nutzer mit der Stromentnahme beginnen, besteht eine rechtliche Verpflichtung für die Kunden, dem Grundversorger die Stromentnahme unverzüglich mitzuteilen. Dass dies in Textform geschehen soll, dient nicht zuletzt dem Interesse der Kunden an einem Beleg für den Beginn des Vertrages. Eine solche Anmeldung ist im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen, der Schlichtungsstelle liegen aber insoweit keine Belege vor und der Beschwerdeführer hat auch keinen konkreten Termin für eine Lieferanmeldung bei der Beschwerdegegnerin angegeben.

Der Beschwerdeführer trägt weiter vor, die Beschwerdegegnerinnen hätten ihm immer wieder mitgeteilt, der Zähler sei nicht in ihrem Bestand. Nach den Stellungnahmen der Beschwerdegegnerin 2 könnte dies darauf zurückzuführen sein, dass bei der Beschwerdegegnerin 2 kein Anschlussnutzer registriert war. Die Schlichtungsstelle versteht die Auskunft der Beschwerdegegnerin 1 dagegen so, dass der Zähler in deren Bestand (wohl als Leeranlage) durchgängig registriert war. Zuzustimmen ist dem Vortrag des Beschwerdeführers dahingehend, dass nicht nachvollziehbar ist, dass die Beschwerdegegnerin den Zähler zwischen 2009 und 2014 mehrfach abgelesen hat und dabei das Hausgrundstück des Beschwerdeführers betreten hat, aber gleichwohl daran gehindert gewesen sein soll, den Anschlussnutzer herauszufinden. Der Beschwerdegegnerin 1 dürfte jedenfalls nach dem Telefonat mit dem Beschwerdeführer im Juli 2011 bekannt gewesen sein, dass dieser mindestens ab 2009 der Anschlussnutzer war. Die Beschwerdegegnerin 1 hätte hier wohl auch eine Netznutzungsanmeldung vornehmen können, dies allerdings ohne Rücksprache mit der Beschwerdegegnerin 2 gemäß den Geschäftsordnungsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) nur für sechs Wochen rückwirkend. Nach dem Sachvortrag der Beteiligten liegen aber keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Lieferauftrag des Beschwerdeführers an irgendeinen Lieferanten durch den Netzbetreiber nicht hätte umgesetzt werden können. Für die verspätete Anmeldung des Beschwerdeführers zur Netznutzung dürften daher alle Beteiligten mit verantwortlich sein.

Der Beschwerdeführer kann sich nicht auf Verjährung oder Verwirkung der Nachforderungen berufen.

Ein Versorgungsunternehmen hat gemäß § 433 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einen Anspruch auf eine Gegenleistung für die gelieferte Energie. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn zunächst keine Rechnung gestellt worden ist und dies erst Jahre später nachgeholt wird (Morell, 2. Auflage, § 17 GasGVV, Rn. 9). Dem steht auch § 18 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 StromGVV nicht entgegen, wonach Ansprüche aus Berechnungsfehlern auf längstens drei Jahre beschränkt sind.

Denn ein Berechnungsfehler im Sinne des § 18 StromGVV liegt nicht vor, wenn eine Rechnungslegung gänzlich unterblieben ist (vgl. Morell, 2. Auflage, zum gleichlautenden § 18 GasGVV, Rn. 3).

Wie im Moderationsvorschlag ausgeführt, ist die Begründung des Urteils des Landgerichts Kleve vom 27.04.2007 – 185/06 auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Die Beschwerdegegnerin 1 stützt ihre Abrechnungen nicht ausschließlich auf Verbrauchsschätzungen, sondern letztlich auf die zwischen 2005 und 2014 abgelesenen Werte, weiterhin hat die Beschwerdegegnerin vorliegend nicht einen zu gering geschätzten Verbrauch aus bereits erstellten Abrechnungen korrigiert, sondern erstmals Verbrauchsabrechnungen erstellt, so dass bereits kein Berechnungsfehler im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 1 StromGVV vorliegt.

Eine Rechnung wird gemäß § 17 StromGVV frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für den Verjährungsbeginn von Nachzahlungsforderungen bei Energielieferungen ist somit nicht der Zeitpunkt, zu dem der Energieversorger die Fälligkeit durch Vorlage einer Abrechnung hätte herbeiführen können, sondern der Zeitpunkt, zu welchem der Anspruch erstmalig geltend gemacht wird, d.h. der Zeitpunkt, in dem die Forderung fällig wird (OLG Düsseldorf, 3 U 28/08 vom 21.09.2009; BGH, NJW 1982, 930, 931; Morell, 2. Auflage, § 17 GasGVV, Seite 3 von 5 Rn. 9). Dem Beginn der Verjährungsfrist erst mit der Fälligkeit der Forderung nach Rechnungsstellung steht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH VIII ZR 242/85; siehe auch Morell, 2. Auflage, § 17 GasGVV, Rn. 9 ff., 12) auch nicht entgegen, wenn der Energieversorger die Ablesung und Berechnung des Energieverbrauchs aufgrund betriebsinterner Versäumnisse unterlässt.

Lieferanten sind grundsätzlich gemäß § 12 Abs. 1 StromGVV i. V. m. § 40 Abs. 3 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, den Energieverbrauch in Zeiträumen, welche zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen abzurechnen. Bisher höchstrichterlich nicht entschieden ist die Frage, ob nach Einführung der Vorschrift des § 40 Abs. 3 S. 1 EnWG angenommen werden muss, dass Forderungen des Versorgers drei Jahre nachdem die Frist des § 40 Abs. 3 S. 1 EnWG abgelaufen ist verjähren, weil die Forderung jetzt zu dem Zeitpunkt als fällig anzusehen ist, indem der Versorger die Abrechnung hätte erstellen können und müssen (vgl. Urteil des Landgericht Koblenz vom 10.03.2014 – 15 O 536/12 sowie Palandt/Ellenberger, BGB, 74. Auflage, München 2015, § 199 Rn. 5). Nach derzeitigem Stand geht die Schlichtungsstelle davon aus, dass die Verjährungsfrist von drei Jahren gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB jedenfalls nicht beginnt, bevor der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Es ist fraglich, ob hier die Beschwerdegegnerin 1 als Grundversorger selbst eine sogenannte Leerstands-Recherche für den streitgegenständlichen Zähler hätte durchführen müssen.

Die Beschwerdegegnerin 1 sieht die Verpflichtung zur Ermittlung des Anschlussnutzers allein bei der Beschwerdegegnerin 2. Sicherlich war es für die Beschwerdegegnerin 2, die ohnehin vor Ort Ablesungen durchgeführt hat, einfacher einen Anschlussnutzer herauszufinden als für die Beschwerdegegnerin 1. Offenkundig hat hier die Beschwerdegegnerin nach der Stornierungsmittteilung hinsichtlich der Lieferanmeldung zum Februar 2005 im Jahr 2011 abgewartet, ob die Beschwerdegegnerin 2 eine neue Netzanmeldung übersenden würde. Im vorliegenden Fall hätte der

Beschwerdegegnerin 1 aber jedenfalls im Juli 2011 bekannt sein müssen, dass der Beschwerdeführer die Lieferstelle nutzte. Nach hiesiger Auffassung hätte die Beschwerdegegnerin 1 dann eine Klärung mit dem Netzbetreiber herbeiführen müssen. Nach dem Sachvortrag ist unklar, ob die Beschwerdegegnerin 1 2011 der Beschwerdegegnerin 2 nur mitgeteilt hat, dass die Lieferanmeldung für 2005 storniert werden müsse, oder ob hier auch das richtige Einzugsdatum mitgeteilt worden ist. Nach den Unterlagen der Beschwerdegegnerin 1 hatte der Beschwerdeführer eine Anschlussnutzung für 2009 angegeben. Dies hätte die Beschwerdegegnerin 1 der Beschwerdegegnerin 2 jedenfalls im Jahr 2011 bereits mitteilen können und wohl auch müssen. Dann wäre wohl auch zeitnah eine Abrechnung jedenfalls des Verbrauchs ab 2009 möglich gewesen.

Wenn damit die Ansprüche auf Abrechnung des Stromverbrauchs des Beschwerdeführers gemäß § 199 Abs. 1 BGB spätestens mit dem Schluss des Jahres 2011 begonnen haben zu verjähren, waren diese im September 2014 noch nicht verjährt.

Eine Verwirkung ist vorliegend ebenfalls zu verneinen. Die Annahme einer Verwirkung setzt neben dem Zeitablauf (sog. Zeitmoment) das Vorliegen besonderer, ein Vertrauen des Verpflichteten begründender Umstände voraus (sog. Umstandsmoment, siehe BGH NJW 2006, 219; Morell, 2. Auflage, § 17 GasGVV, Rn. 12). Entscheidend sind dabei die Umstände des Einzelfalls, wobei der Art und der Bedeutung des Rechts, um dessen Verwirkung es geht, besondere Bedeutung zukommt (BGH NJW 2007, 2183 mit weiteren Nachweisen). Im hier vorliegenden Fall erhielt der Beschwerdeführer, der jedenfalls ab 2011 selbst von einem Stromverbrauch ausging, bis zum Jahr 2014 keine Abrechnungen. Ob dies das Zeitmoment erfüllt, kann dahinstehen, da zumindest das Umstandsmoment aus hiesiger Sicht nicht erfüllt ist. Denn das Umstandsmoment setzt eine unzulässige Rechtsausübung aufgrund widersprüchlichen Verhaltens voraus, welches die illoyal verspätete Geltendmachung eines Rechts ausschließt (ständige Rechtsprechung, vgl. BGH NJW 2007, 2183; NJW 2006, 219). Danach ist ein Recht verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit hindurch nicht geltend gemacht und der Verpflichtete sich darauf eingerichtet hat und nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten auch darauf einrichten durfte, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde (BGH NJW 2006, 219). Notwendig für die Verwirkung ist zudem, dass es mit Treu und Glauben nicht zu vereinbaren ist, dass der Berechtigte später doch mit dem ihm zustehenden Recht hervortritt und dass unter diesem Gesichtspunkt die Leistung für den Verpflichteten unzumutbar ist (BGH NJW 2007, 2183 m. w. N.).

Eine solche illoyale Geltendmachung eines Rechts bzw. ein berechtigtes Vertrauen des Kunden liegt in diesem Fall jedoch nicht vor. Denn die Beschränkung des Nachberechnungs- und Nachforderungsrechts auf den genannten Zeitraum basiert auf dem Gedanken des Schutzes des Vertrauens des Kunden darin, dass die ihm auf Grund einer vorangegangenen Ablesung erteilte Rechnung vollständig und richtig ist. Ein solches Vertrauen kann jedoch derjenige nicht gewonnen haben, der gar keine Abrechnungen erhält. Dies ist vorliegend der Fall. Dem Beschwerdeführer musste bewusst sein, dass er keine Abschläge für den – wenn auch möglicherweise geringen – Verbrauch leistete noch je eine Abrechnung bekam, obwohl dies erforderlich gewesen wäre. Insofern musste er damit rechnen, irgendwann für den erhaltenen Strom eine Gegenleistung erbringen zu müssen. Folglich konnte sich auf seiner Seite kein schutzwürdiges Vertrauen bilden,

welches zu einer unzulässigen Geltendmachung der Forderung seitens der Beschwerdegegnerin 1 führen würde.

Der Beschwerdeführer war ferner durch die verspätete Rechnungsstellung nicht an der Wahl eines eigenen Wunschlieferanten gehindert. Wie bereits ausgeführt geht die Schlichtungsstelle davon aus, dass der Beschwerdeführer jederzeit über einen Lieferanten seiner Wahl eine Anmeldung zur Netznutzung hätte vornehmen können.

Schlussendlich rügt der Beschwerdeführer die unterschiedlichen Verrechnungs- und Leistungspreise aus den Jahren 2008 bis 2010. Ob die in den Abrechnungen ausgewiesenen Preise den seinerzeitigen Allgemeinen Preisen entsprechen, ist der Schlichtungsstelle nicht bekannt. Auffällig ist allerdings, dass die Beschwerdegegnerin für 2007 bis 2010 einen Verrechnungspreis von 36,00 EUR/365 Tage und zusätzlich 2007/2008 einen festen Leistungspreis in Höhe von 15,00 EUR, im Jahr 2008/2009 einen festen Leistungspreis von 42,00 EUR/365 und für 2009/2010 wieder nur noch einen festen Leistungspreis in Höhe von 15,00 EUR berechnet.

Aus den genannten Gründen erscheint es sach- und interessengerecht, dass die Beschwerdegegnerinnen jeweils nur den ab Mai 2009 registrierten Verbrauch abrechnen.

III.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die Beschwerdegegnerinnen gemäß §§ 9 Abs. 1 lit. e), 11 Abs. 1 VerfO, 2. S. 2, 4 Abs. 6 KostO je zur Hälfte.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

1. Die Beschwerdegegnerin 2 (Netzbetreiber) ändert das Einzugsdatum auf den 13.05.2009 mit einem Einzugszählerstand von 505.036 kWh.
2. Die Beschwerdegegnerin 1 ändert entsprechend ihre Verbrauchsabrechnungen.
3. Die Beschwerdegegnerin 1 verzichtet auf bereits angefallene Mahn- und Verzugskosten.

Berlin, den 13. Mai 2015

Jürgen Kipp
Ombudsmann